



ARA-Surental

Statuten

Gemeindeverband
für
Abwasserreinigung Surental

vom
9. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Verband

Art. 1	Name, Verbandsgemeinden, Rechtsnatur, Sitz	4
Art. 2	Ziel und Zweck	4
Art. 3	Geltungsbereich der Statuten	4

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4	Controlling über die Delegierten	4
Art. 5	Zahlung der Gemeindebeiträge, Entschädigung des Delegierten	5
Art. 6	Austritt aus dem Verband.....	5
Art. 7	Haftung.....	5

III. Organisation

Art. 8	Organe	5
Art. 9	Fakultatives Referendum	6
Art. 10	Initiative	6

A. Delegiertenversammlung

Art. 11	Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtsdauer.....	7
Art. 12	Funktion der Delegiertenversammlung.....	7
Art. 13	Politische Planung	7
Art. 14	Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung.....	8
Art. 15	Politische Kontrolle und Steuerung	8
Art. 16	Einberufung	9
Art. 17	Durchführung	9

B. Verbandsleitung

Art. 18	Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung.....	10
Art. 19	Funktion der Verbandsleitung.....	10
Art. 20	Betriebliches Controlling	10
Art. 21	Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung	11

C. Geschäftsführung

Art. 22	Aufgaben der Geschäftsführung	11
Art. 23	Kompetenzen der Geschäftsführung.....	12
Art. 24	Berichterstattung	12

D. Kontrollstelle

Art. 25	Wahlvoraussetzungen	12
Art. 26	Aufgaben	13

IV. Finanzhaushalt

Art. 27	Grundsätze.....	13
Art. 28	Kreditarten.....	13

V. Kostenverteiler

Art. 29	Grundsatz	14
Art. 30	Gemeindebeiträge	14

VI. Verbandsaufgaben*A. Bau der Anlagen*

Art. 31	Grundsatz	14
Art. 32	Begriff der Investitionskosten	15
Art. 33	Verteilung der Investitionskosten	15
Art. 34	Eigentum	15

VII. Betrieb der Anlagen

Art. 35	Grundsatz	16
Art. 36	Pflichten der Gemeinden.....	16
Art. 37	Zutrittsrecht	16
Art. 38	Haftung von Gemeinden und Privaten	17

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 39	Auflösung des Gemeindeverbandes	17
Art. 40	Kantonale Aufsicht.....	17
Art. 41	Rechtsschutz.....	17

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42	Aufhebung der bisherigen Statuten	18
Art. 43	Inkrafttreten	18
Art. 44	Übergangsbestimmungen	18
Anhang		19

I. Verband

Art. 1

Name, Verbandsgemeinden, Rechtsnatur, Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Gemeindeverband Abwasserreinigung Surental" (nachfolgend als Verband bezeichnet) schliessen sich die im Anhang aufgeführten Einwohnergemeinden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern zu einem Gemeindeverband zusammen. Die Verbandsleitung ist für die Aktualisierung (Austritt, Eintritt, Fusion) besorgt.
- ² Der Verband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ³ Der Verband hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2

Ziel und Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit den erforderlichen Verfahrensstufen, samt Zuleitungskanälen und spezialbauwerken (Verbandskanalnetz). Der Verband kann Arbeiten für Dritte (z.B. Klärschlammbehandlung) ausführen.

Art. 3

Geltungsbereich der Statuten

- ¹ Die Statuten gelten für den Verband und für die Verbandsgemeinden.
- ² Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Verbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.
- ³ Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.
- ⁴ Die männliche Form der Funktionsbezeichnung in den vorliegenden Statuten steht stellvertretend für beide Geschlechter.

II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 4

Controlling über die Delegierten

Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde:

- a. wählt den Delegierten und dessen Stellvertreter,
- b. gibt ihm die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die er im Verband zu verfolgen hat,
- c. lässt sich durch den Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des Verbandes periodisch informieren,

- d. erteilt dem Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 14 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

Art. 5

Zahlung der Gemeindebeiträge, Entschädigung des Delegierten

- ¹ Die Verbandsgemeinde bezahlt ihren Gemeindebeitrag und die Akonto-Zahlungen (Art. 30) innert 30 Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.
- ² Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.
- ³ Eine allfällige Entschädigung des Delegierten wird von der delegierenden Verbandsgemeinde getragen.

Art. 6

Austritt aus dem Verband

- ¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist formell unter Einhaltung einer 5-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.
- ² Sie hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- ³ Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

Art. 7

Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.
- ² Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Verband während der letzten zehn Jahre (Art. 11 Abs. 4).

III. Organisation

Art. 8

Organe

Der Verband hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte,
- b. Delegiertenversammlung,
- c. Verbandsleitung,
- d. Geschäftsführung,
- e. Kontrollstelle.

Art. 9
Fakultatives Referendum

- ¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen die folgenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung:
 - a. Aenderung der Statuten,
 - b. rechtsetzende Beschlüsse, soweit nicht die Delegiertenversammlung dazu ermächtigt ist,
 - c. Sonder- und Zusatzkredite von mehr als Fr. 150'000.-- (Art. 14 Ziff. 3b),
 - d. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken ab Fr. 150'000.--
 - e. Kostenverteiler bei Erweiterungen,
 - f. Initiativen, welche die Delegiertenversammlung nicht durch einen referendumpflichtigen Beschluss verwirklicht,
 - g. Auflösung des Verbandes.
- ² Das fakultative Referendum kommt zustande, wenn mindestens 1'000 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden innert 60 Tagen seit Veröffentlichung des referendumpflichtigen Beschlusses beim Präsidenten des Verbandes schriftlich eine Volksabstimmung verlangen.
- ³ Bezüglich Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Erhaltung und Rückzug gelten die §§ 128 ff. des Stimmrechtsgesetzes.

Art. 10
Initiative

- ¹ 1'000 Stimmberechtigte oder die Mehrheit der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden können beim Vorstand Initiativen folgenden Inhalts einreichen:
 - a. in Form der Anregung, auf Änderung der Statuten oder Erlass von Rechtssätzen,
 - b. Antrag auf Auflösung des Verbandes,
 - c. weitere in den Statuten vorgesehene referendumpflichtige Sachgeschäfte, ausgenommen der Voranschlag.
- ² Das Initiativbegehren ist innerhalb von 60 Tagen seit Beginn der Unterschriftensammlung beim Präsidenten einzureichen.
- ³ Bezüglich Form und Inhalt, Unterschriftensammlung, Erhaltung und Rückzug gelten die §§ 128 ff. des Stimmrechtsgesetzes.
- ⁴ Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Gültigkeit der Initiative.
- ⁵ Die Delegiertenversammlung hat innert Jahresfrist seit Einreichung der Initiative Stellung zu nehmen und im Falle der Zustimmung innert angemessener Frist den beantragten Beschluss zu erlassen.
- ⁶ Wenn die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zustimmt, unterliegt diese der Volksabstimmung in den Verbandsgemeinden. Die Delegiertenversammlung kann der Initiative einen Gegenentwurf gegenüberstellen.

A. Delegiertenversammlung

a. Zusammensetzung und Aufgaben

Art. 11

Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtsdauer

- ¹ Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.
- ² Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person.
- ³ Alle Delegierten haben zusammen 112 Stimmen.
- ⁴ Die Stimmenzahl der einzelnen Delegierten richtet sich nach dem Anteil ihrer Gemeinden am Investitionskostenverteiler, wobei jeder Gemeinde mindestens eine Stimme zusteht. Es gibt nur ganzzahlige Stimmen.
- ⁵ Die Zuteilung der Stimmenzahl für jede Gemeinde wird jeweils mit dem neuen Investitionskostenverteiler ermittelt (Art. 32 und 33).
- ⁶ Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Oktober nach der Neuwahl der Luzerner Gemeinderäte.

Art. 12

Funktion der Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbandes.
- ² Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 13

Politische Planung

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

Art. 14

Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen
 - a. Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung,
 - b. Wahl der Kontrollstelle,
 - c. Wahl der Stimmzähler und des Protokollführers; der Protokollführer muss keine delegierte Person sein,

2. Rechtsetzung
 - a. Beschluss und Änderung der Statuten,
 - b. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird,
 - c. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung.

3. Finanzgeschäfte
 - a. Geschäfte gemäss Art. 13 lit. a und Art. 15 lit. a und b,
 - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 28).

4. Weitere Sachgeschäfte
 - a. Festlegung der Kostenverteiler (Betriebs- und Investitionskostenverteiler)

5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GdeG (Art. 15 lit. f)
 - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen,
 - b. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens fünf Jahren um mindestens 20 % verändern werden,
 - c. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden,
 - d. Änderung der Statuten
 - e. Änderungen des Verbandszwecks,
 - f. Auflösung des Verbandes.

Art. 15

Politische Kontrolle und Steuerung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung,
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verbandsleitung,
- d. Kenntnisnahme von den Berichten der Kontrollstelle.

b. Verfahren

Art. 16 *Einberufung*

- ¹ Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:
 - a. zwei ordentliche Delegiertenversammlung (Rechnung des abgelaufenen, Voranschlag des kommenden Jahres),
 - b. ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Beschluss der Verbandsleitung oder falls ein Drittel der Delegierten es verlangt.

- ² Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft dazu folgende Vorkehren:
 - a. Mitteilung von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste an die Verbandsgemeinden 30 Tage vor der Versammlung, mit der Bitte, sie in ihren amtlichen Informationen mindestens 16 Tage vor der Versammlung zu publizieren;
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten mindestens 16 Tage vor der Versammlung;
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle 16 Tage vor der Versammlung.

Art. 17 *Durchführung*

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Der Präsident der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung der Vizepräsident) führt die Versammlung.
- c. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten, die mindestens 57 Stimmen vertreten, anwesend oder vertreten ist.
- d. Die Anträge der Delegierten sind dem Präsidenten der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- e. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- f. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 14 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- g. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

B. Verbandsleitung

Art. 18

Wahl, Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

- ¹ Die Wahl der Verbandsleitung findet an der Herbst-Delegiertenversammlung nach der Neuwahl der Luzerner Gemeinderäte statt.
- ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, beginnend am 1. Januar nach der Wahl.
- ³ Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- ⁴ Der Präsident und die Mitglieder dürfen weder als Delegierte noch als Mitglieder der Kontrollstelle amten (§ 50 lit.b GdeG). Sie sind deshalb an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.
- ⁵ Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Kollegium. Es besteht kein Ressortprinzip.

Art. 19

Funktion der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Verband.
- ² Die Verbandsleitung ist der Partner der Delegiertenversammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.
- ³ Die Verbandsleitung übt die strategische Führung der Abwasserreinigung aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 20 durch.
- ⁴ Die Verbandsleitung entscheidet im Rahmen der festgelegten Kompetenzen selbständig.

Art. 20

Betriebliches Controlling

Die Verbandsleitung wählt, führt und überwacht die Geschäftsführung, der die operative Führung der administrativen und technischen Aufgaben gemäss Art. 22 obliegt. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Abwasserreinigung.
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrages der Geschäftsführung. Dieser enthält:
 - die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen,
 - den Voranschlag gemäss Art. 27 Abs. 2

- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
 - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsführung (Art. 24),
 - Allenfalls selbständige Informationsbeschaffung.
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
 - Beurteilung der von der Geschäftsführung eingeleiteten Korrekturmassnahmen,
 - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.

Art. 21

Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung

- ¹ Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:
 - a. Anstellung des Betriebspersonals
 - b. Bestimmung der Geschäftsführung
 - c. Berechnung der Kostenverteiler (Art. 29)
- ² Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 28 einholen muss.
 - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

C. Geschäftsführung

Art. 22

Aufgaben der Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung besteht aus der Verbandsleitung und der beratenden Stimme des Klärmeisters oder einem Ausschuss der Verbandsleitung mit dem Klärmeister. Sie kann auch an Dritte übertragen werden.
- ² Der Geschäftsführung obliegt die operative Betriebsführung. Sie erfüllt zusammen mit seinem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und arbeitet mit der Verbandsleitung im Rahmen des betrieblichen Controlling (Art. 20) zusammen. Sie trägt im Rahmen seiner Kompetenzen, der Organisationsverordnung und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

Art. 23
Kompetenzen der Geschäftsführung

- ¹ Die Geschäftsführung hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Sie entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Voranschlags- und Nachtragskredite,
 - b. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - c. frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. 5'000.-- pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. 20'000.--.
- ³ Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

Art. 24
Berichterstattung

- ¹ Die Geschäftsführung berichtet der Verbandsleitung anlässlich von deren Sitzungen über den Stand des Betriebes und der Finanzen. Der Bericht umfasst einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:
 - a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Finanz- und Aufgabenplanes, Abweichungen,
 - b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen,
 - c. Begründung allfälliger Abweichungen,
 - d. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
 - e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.
- ² Die Geschäftsführung berichtet der Verbandsleitung zudem bei Bedarf mündlich über wichtige ausserordentliche Probleme.

D. Kontrollstelle

Art. 25
Wahlvoraussetzungen

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen im Verband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.
- ³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar nach der Wahl.

Art. 26
Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den Voranschlag, die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Verbandsleitung unterbreitet der Kontrollstelle zudem den Finanz- und Aufgabenplan, das Jahresprogramm und den Jahresbericht. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Geschäftsführung und der Führungskreislauf wird durch die Rechnungskommission begleitet.

IV. Finanzhaushalt

Art. 27
Grundsätze

- ¹ Der Finanzhaushalt des Verbandes richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- ² Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodelles (HRM) dargestellt.
- ³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28
Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

- a. Voranschlagskredite:
Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlages.
- b. Nachtragskredite:
Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. 40'000.-- im Einzelfall, höchstens Fr. 100'000.-- in einem Rechnungsjahr, übersteigt.
- c. Sonderkredite:
Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche
 - Fr. 150'000.-- übersteigen, oder
 - für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.
- d. Zusatzkredite:
Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung 10 % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

V. Kostenverteiler

Art. 29 *Grundsatz*

- ¹ Der Verband führt eine Kostenrechnung.
- ² Die Betriebskosten werden gemäss Art. 30 Abs. 1 und die Investitionskosten gemäss Art. 33 Abs.1 auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Gemeinden haben angemessene Akontozahlungen zu leisten.
- ³ Die Kosten werden jährlich nach Genehmigung der Rechnung durch die Beiträge der Mitgliedsgemeinden ausgeglichen.
- ⁴ Die Geschäftsführung kann von den Verbandsgemeinden im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses Akontozahlungen verlangen.

Art. 30 *Betriebskostenverteiler*

- ¹ Es gilt das Verursacherprinzip. Die Gemeinden vergüten dem Verband sämtliche Betriebskosten entsprechend den massgebenden Einwohnergleichwerten. Die Gemeinden haben die Rückgriffspflicht gegenüber den Verursachern.
- ² Eine Haupteinschätzung der massgeblichen Einwohnergleichwerte erfolgt alle vier Jahre durch eine neutrale Instanz. Bei Bedarf werden die massgeblichen Einwohnergleichwerte durch eine Zwischeneinschätzung jährlich aktualisiert. In der Zwischeneinschätzung wird berücksichtigt: Änderungen durch bedeutende Ausbauten oder Schliessungen von Betrieben; bedeutende Änderungen der Bevölkerungszahlen der Gemeinden; massgebliche Einwohnergleichwerte von Betrieben mit Eigendeklaration ihres Abwassers.
- ³ Für stossweise zugeführte Abwassermengen und Schmutzstofffrachten können Zuschläge erhoben werden.

VI. Verbandsaufgaben

A. Bau der Anlagen

Art. 31 *Grundsatz*

Der Verband als Eigentümerin der Abwasserreinigungsanlage baut allfällige Ergänzungs- und Erneuerungsanlagen, sowie die Verbandskanäle und Spezialbauwerke aufgrund des regionalen GEP (Verbands-GEP) vom Dezember 1998, aktueller Stand gemäss Übersichtsplan Kanalnetz und Sonderbauwerke, Stand Februar 2006, Mst. 1:10'000 sowie aufgrund von Detailprojekten, die der Zustimmung der Verbandsleitung und der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.

Art. 32

Begriff der Investitionskosten

- ¹ Als Investitionskosten gelten sämtliche Aufwendungen des Verbandes je bis zur Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage, der Verbandskanäle und der Spezialbauwerke. Die Verbandskanäle (Verbandsnetz) führen bis zu den jeweiligen einzelnen fiktiven Abwasserreinigungsanlagen der Gemeinden.
- ² Sie umfassen insbesondere die Aufwendungen für die von den Gemeinden eingebrachten Vermögenswerte, für den Erwerb der Grundstücke und weiterer Rechte, für die Projektierung und die Erstellung der Hoch- und Tiefbauten, für die Anschaffung der technischen Anlagen und Einrichtungen, der Werkzeuge und des Mobiliars, für das Personal und die Verzinsung des Kapitals sowie ganz allgemein für die Verwaltung.
- ³ Anlagekosten sind ferner die späteren Aufwendungen des Verbandes für dauernd dem Betrieb dienende Ergänzungs- und Erneuerungsanlagen.
- ⁴ Bei Fusionen von Gemeinden gehen die bisherigen Anteile der Investitionskosten der ursprünglichen Gemeinden ohne Nachteile auf die Fusionsgemeinde über.

Art. 33

Verteilung der Investitionskosten

- ¹ Die Kosten pro Gemeinde werden proportional zu den Einwohnern E und hydraulischen Einwohnergleichwerten EG verteilt. Massgebend sind die Werte der heute an die ARA angeschlossenen Einwohner der einzelnen Gemeinden (Stand 1. Januar 2005). Für Industrie- und Gewerbebetriebe werden entsprechende Einwohnergleichwerte ermittelt, wobei zwischen Betrieben mit normal verschmutztem Abwasser und Betrieben mit abnormal (stark) verschmutztem Abwasser unterschieden wird. Bezüglich Verteilung der Anlage- bzw. Investitionskosten auf die Gemeinden wird auf den Anhang verwiesen.
- ² Die Anteile der Gemeinden werden von der Delegiertenversammlung unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuwachses bzw. der Abnahme an Einwohnergleichwerten auf die Gemeinden verteilt. Die Anzahl Einwohnergleichwerte wird auf den 1. Januar 2005 festgestellt, der Zuwachs wird alle vier Jahre, erstmals also 2009, auf den 1. Januar neu ermittelt.
- ³ Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte, die durch eine neutrale Instanz vorzunehmen ist, sind zu berücksichtigen:
 - a. im Einzugsbereich des Generellen Entwässerungsplanes (GEP) alle vorhandenen Einwohnergleichwerte,
 - b. ausserhalb dieses Bereiches bloss die allfälligen an das Kanalisationsnetz angeschlossenen Einwohnergleichwerte.

Art. 34

Eigentum

Die Abwasserreinigungsanlage, die Verbandskanäle und die Spezialbauwerke stehen im Eigentum des Verbandes.

VII. Betrieb der Anlagen

Art. 35 *Grundsatz*

Der Gemeindeverband betreibt und unterhält die Verbandsanlagen.

Art. 36 *Pflichten der Gemeinden*

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

- a. anteilmässige Rückstellungen für den Werterhalt der Verbandsanlagen zu bilden,
- b. die im regionalen GEP (Verbands-GEP) vom Dezember 1998 umschriebenen Vorgaben einzuhalten und die gemeindespezifischen Massnahmen umzusetzen,
- c. ihr Kanalisationsnetz einwandfrei an die Verbandskanäle anzuschliessen und dauernd in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten,
- d. für alle nachträglichen Direktanschlüsse an den Verbandsanlagen sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzonen vorgängig die Bewilligung der Verbandsleitung einzuholen,
- e. Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen könnten, sofort zu beheben,
- f. nur solche Abwässer einzuleiten, die für die Anlagen des Verbandes und deren Betrieb unschädlich sind. Die einzuleitenden Abwässer haben der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Art. 7 und Anhänge 3.2 und 3.3) des Bundesrates zu entsprechen.
- g. für die Anschlüsse industrieller und gewerblicher Abwässer, die stärker verschmutzt sind als normales häusliches Abwasser und somit gegebenenfalls als Starkverschmutzer gemäss Definition im Betriebskostenverteiler zu klassieren sind, vorgängig die Bewilligung der Verbandsleitung einzuholen. Der Verband behält sich das Recht vor, je nach Zusammensetzung und Menge der Abwässer in Rücksprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Auflagen zu erlassen. Dies gilt auch, wenn infolge Umbau oder Betriebsumstellung bei schon bestehenden Anschlüssen eine Veränderung der zugeleiteten Abwässer nach Menge oder Zusammensetzung eintritt oder zu erwarten ist. Im Übrigen haben die Einleitungen Art. 7 und den Anhängen 3.2 und 3.3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 des Bundesrates zu entsprechen.
- h. dafür besorgt zu sein, dass bei Industrie- und Gewerbebetrieben wie auch bei sämtlichen übrigen Bauten unverschmutztes Abwasser, sogenanntes Fremdwasser (z.B. Kühlwasser, Sickerwasser, Quellwasser, Bachwasser) nicht in die Schmutz- oder Mischabwasserleitungen eingeleitet wird. Das Fremdwasser ist zu versickern, falls dies nicht möglich ist, einem Oberflächengewässer zuzuführen.

Art. 37 *Zutrittsrecht*

Zum Zwecke der Kontrolle haben die Organe des Verbandes und die von diesen beauftragten Personen jederzeit Zutritt zu den Abwasseranlagen der Gemeinden.

Art. 38

Haftung von Gemeinden und Privaten

Gemeinden und Private, die ihren Pflichten nicht nachkommen, haften gegenüber dem Verband für alle daraus entstehenden Schäden.

VIII. Weitere Bestimmungen

Art. 39

Auflösung des Verbands

- ¹ Der Verband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 14 Ziff. 5 lit. e), aufgelöst werden.
- ² Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.
- ³ Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.
- ⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre (Art. 30) verteilt.
- ⁵ Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

Art. 40

Kantonale Aufsicht

- ¹ Der Verband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. GdeG.
- ² Die Geschäftsführung dokumentiert den Regierungsstatthalter und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

Art. 41

Rechtsschutz

- ¹ Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).
- ² Streitigkeiten zwischen dem Verband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.
- ³ Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 GdeG).

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen Statuten vom 1. Juni 1979, Revisionsstand 24. November 1989 und 30. November 2007, werden aufgehoben.

Art. 43

Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 44

Übergangsbestimmungen

Die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle bleiben in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer im Amt. Die Neuwahl der Mitglieder der Verbandsleitung und der Kontrollstelle erfolgt an der Delegiertenversammlung vom Herbst 2008.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 9. Dezember 2010

GEMEINDEVERBAND FÜR ABWASSERREINIGUNG SURENTAL

Ulrich Niederhauser
Präsident

Georges Stalder
Aktuar

Verbandsgemeinden

Gemäss Art. 1 der Statuten gehören dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Surental folgende Einwohnergemeinden an: Büron, Eich, Geuensee, Hildisrieden, Knutwil, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Schenkön, Schlierbach, Sursee und Triengen.

Verteilung der Anlagekosten (Investitionskostenverteiler)

Die Kosten pro Gemeinde werden proportional zu den Einwohnern E und hydraulischen Einwohnergleichwerten EG verteilt. Massgebend sind die Werte der heute an die ARA angeschlossenen Einwohner der einzelnen Gemeinden (Stand 1.1.2009). Für Industrie- und Gewerbebetriebe werden entsprechende Einwohnergleichwerte ermittelt, wobei zwischen Betrieben mit normal verschmutztem Abwasser und Betrieben mit abnormal (stark) verschmutztem Abwasser unterschieden wird. Die Anlage- bzw. Investitionskosten werden auf die Gemeinden wie folgt verteilt:

Büron	4.80 %	Mauensee	3.58 %	Sursee	36.99 %
Eich	3.81 %	Nottwil	9.82 %	Triengen	9.88 %
Geuensee	6.14 %	Oberkirch	8.59 %		
Hildisrieden	4.10 %	Schenkön	6.42 %		
Knutwil	4.59 %	Schlierbach	1.28 %		